

Bekanntmachung der Stadtwerke Weißenfels GmbH



Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes G685 (Gasabrechnung) bietet SWW Erdgas zu folgenden Preisen an:

Sonderbedingungen (gültig ab 01. Oktober 2015)

Die Sonderbedingungen können eingeräumt werden bei Heizgasbezug oder Vollversorgung (Bezug von Erdgas zum Heizen, Kochen und zur Warmwasserbereitung) bzw. bei Heiz- und Prozessgasbezug.

		Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾		Grundpreis Euro/Monat ²⁾	
		netto	brutto incl. 19 % Mwst.	netto	brutto incl. 19 % Mwst.
- Sonderbedingung bis 7.936 kWh Jahresverbrauch	S 1	5,95	7,08	9,03	10,75
- Sonderbedingung ab 7.937 kWh bis 24.545 kWh Jahresverbrauch	G 1	5,51	6,56	11,94 + 0,51	14,21 + 0,61
- Sonderbedingung ab 24.546 kWh Jahresverbrauch	G 2	5,18	6,16	18,69 + 0,51	22,24 + 0,61

1) Die Preise Cent/kWh beziehen sich jeweils auf den Brennwert.

2) Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G 1, F 1 oder G 2, F 2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en). Für die Tarife G 1, F 1 und G 2, F 2 basiert der Grundpreis auf einer Nennwärmebelastung bis 15 kW. Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um 0,51 Euro/Monat netto.

Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils zu dem für den Kunden günstigsten Tarif oder der günstigsten Sonderbedingung (Bestabrechnung), sofern der Verbrauch über einen Zeitraum von 12 Monaten vorliegt.

Die aufgeführten Gaspreise nach den "Allgemeinen Tarifen" enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden.

Die Gaspreise beinhalten die abzuführende gesetzliche Erdgassteuer.

Verbrauchsabgrenzung zum 30.09.2015

Kunden, die eine möglichst genaue Aufteilung ihres Erdgasverbrauches nach altem/neuem Preis wünschen, können den aktuellen Stand ihres Gaszählers zum Stichtag 30.09.2015 mitteilen. Das geht am einfachsten formlos per Post unter Angabe des Vertragskontos oder der Zählernummer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH ENERGY-M „DUO“

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist frei-bleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 1.3. Voraussetzung für die Auftragserteilung ist der Bezug von Strom und Erdgas (Heizgas, außer bei dem Tarif SWVV Gas online) durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas gemäß Ziff. 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatts. Der Kunde erhält auf die jährlichen Nettoverbrauchskosten für die Erdgaslieferung einen Nachlass in Höhe von 2% (Nachlass gilt nicht für die Erdgassteuer). Falls der Stromliefervertrag gekündigt wird, entfällt der Nachlass. Der Vertrag Energy-M „Duo“ wird durch die Kündigung des Stromliefervertrages nicht beendet.

2. Laufzeit / Kündigung

- 2.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte gemäß diesen AGB bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 3.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe (H) mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von $H_s = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an seiner Verbrauchsstelle. Der Lieferant stellt das Erdgas mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar am Ende des Haushaltsanschlusses bzw. soweit vorhanden hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung.
- 3.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 10.
- 3.3. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 4.1. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ableseung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 4.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 4.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 4.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und

ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

- 5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Verbrauch der verschiedenen Medien des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 6.2. Statt eine Vorkassette zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Kosten für den Einbau eines Zählers nach § 21 b Abs. 3a und 3b EnWG

- 7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentsgelt sowie die Konzessionsabgaben.
 - 7.2. Die Preise verstehen sich einschließlich der Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 7.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
 - 7.4. Ziff. 7.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 7.3. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
 - 7.5. Ziff. 7.3. und Ziff. 7.4. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
 - 7.6. Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentsgelten für Einspeisungen). Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsstermin möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
 - 7.7. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 4.3. der AGB kann entsprechend angepasst werden.
 - 7.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03443 389-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-wsf.de.
- ## 8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
- 8.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

- 8.2. Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1. ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 9.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1. oder Ziff. 9.2. wiederholt vorliegen und, im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Erdgas.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag.
- 11.3. Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 11.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

12. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber unter Tel.: 03443/389-120 erhältlich. Die Homepage der Stadtwerke Weißenfels GmbH lautet www.stadtwerke-wsf.de.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An

die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15. Energiesteuer-Hinweis

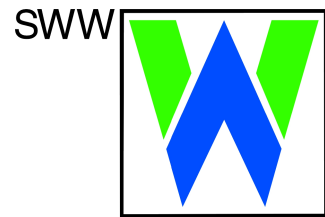
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Allgemeine CityPower-Card Bedingungen

- Die Stadtwerke Weißenfels GmbH (SWW) stellt auf Wunsch des Kunden in Kooperation mit anderen Versorgungsunternehmen eine Kundenkarte mit Zusatzbezeichnung „CityPower-Card“ kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden übersendet die SWW die „CityPower-Card“ an den Kunden oder stellt diese im Kundencenter zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.
- Der Kunde der SWW erkennt diese allgemeinen Bedingungen zur Verwendung und Gebrauch der „CityPower-Card“ durch seine Unterschrift auf dem Auftrag zur Belieferung mit Energie und die Anforderung der „CityPower-Card“ als verbindlich an.
- Die Karte wird unter folgenden Voraussetzungen für letztverbrauchende Privatkunden der SWW erstellt. Der Kunde hat einen auf seinen Namen lautenden Energielieferungsvertrag „Energy-M“ oder „SWW spar“ mit der SWW abgeschlossen. Der Kunde verfügt über eine eigene Kundennummer (diese steht auf jeder Rechnung). Der Kunde teilt der SWW diese Kundennummer, sowie alle weiteren für die Kartenbestellung notwendigen Daten mit.
- Die Karte verbleibt im Eigentum von SWW. Sie ist nur gültig mit persönlicher Unterschrift des Kunden und ist nach Erhalt zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Karte berechtigt den Karteninhaber sowie seinen Ehepartner und der Anzahl der auf der Karte vermerkten Kinder, die jeweils gültigen „CityPower-Card“ Preise, der auf den „CityPower-Card“ Informationsbroschüren vermerkten Einrichtungen, geltend zu machen. Die jeweils gültigen „CityPower-Card“ Preise gelten einmalig je Tag je Freizeiteinrichtung und ausschließlich für Tageskarten bzw. Tagespreise von Einzelpersonen. Ausgeschlossen von den jeweils gültigen „CityPower-Card“ Preisen sind Dauerkarten, Wertkarten o. ä.
- Die SWW behält sich vor, diese Allgemeinen „CityPower-Card“-Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn und soweit dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des „CityPower-Card“-Vertragsverhältnisses erforderlich, im Interesse einer einfacheren Abwicklung oder zur Verhinderung von Missbräuchen geboten oder lediglich zum Vorteil des Kunden ist. Änderungen der Allgemeinen „CityPower-Card“-Bedingungen werden dem Kunden **6 Wochen** vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von **2 Wochen** nach Erhalt der Mitteilung in Textform kündigt. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.
- Die „CityPower-Card“ gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis, dem Reisepass oder dem Führerschein.
- Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies der SWW unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt kostenlos durch SWW.
- Die SWW übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der versandten Informationen und Angebote. Dies gilt insbesondere auch für Informationen und Angebote der „CityPower-Card“-Partner und –Einrichtungen. SWW übernimmt bei Angeboten keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit. Für die Nutzung dieser Einrichtungen gelten im Übrigen deren jeweils einschlägigen Benutzungsbedingungen.
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet jedoch automatisch mit Beendigung des zwischen dem Kunden und der SWW bestehenden Energielieferungsvertrages. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Die SWW kann das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Energielieferungsvertrag zwischen dem Karteninhaber und der SWW nicht mehr besteht, wenn ihm Hausverbot in einer der in den „CityPower-Card“ Informationsbroschüren genannten Einrichtungen erteilt wurde oder bei missbräuchlicher Nutzung der Karte. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden und ist der SWW unverzüglich zurückzusenden.
- SWW übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der versandten Informationen und Angebote. Dies gilt insbesondere auch für Informationen und Angebote der „CityPower-Card“-Partner. SWW übernimmt bei Angeboten keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit.
- Die SWW ist berechtigt, die Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen des „CityPower-Card“-Vertragsverhältnisses zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- Erfüllungsort ist 06667 Weißenfels/Saale.
- Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Parteien eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für eine Vertragslücke.

ENERGY-M – „DUO“



2% Nachlass auf Strom und Erdgas

Voraussetzung für die Austragserteilung ist der Bezug von Erdgas (Heizgas) und Strom von der Stadtwerke Weißenfels GmbH. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung der gesamten Bedarf an elektrischer Energie und Erdgas gemäß Ziffer 2 der beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Zahlung des Entgelts gemäß der als Anlage beigefügten Preisblätter nach den Sonderbedingungen Erdgas S1, G1 und G2, den Stromtarifen ENERGY-M oder SWW spar. (Nachlass gilt für die Erdgassteuer)

*Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 1 Monat (bei Nichtkündigung, Vertragsverlängerung um jeweils 1 Monat) Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des ersten Liefermonats. Die Kündigung bedarf der Textform.